



Antwort des Staatsrats auf zwei parlamentarische Vorstösse

- | | |
|---|-------------|
| I. Anfrage Laurent Thévoz | 2015-CE-316 |
| Ergebnisse der Treffen mit den religiösen Gemeinschaften des Kantons | |
| II. Anfrage Nicolas Kolly | 2016-CE-22 |
| Status des Islams im Kanton – welches Ziel verfolgt der Staatsrat? | |

I. Frage Laurent Thévoz

Die Attentate von Paris machen alle politischen Behörden der europäischen Staaten betroffen. In einem föderalistischen Land wie der Schweiz sind es auch die Kantone.

In seiner Botschaft Nr. 27 vom 28. August 2012 zur Antwort auf das Postulat 2074.10 von Daniel de Roche/Laurent Thévoz über das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften im Kanton Freiburg, schlägt der Staatsrat vor: « ... dass sich eine Delegation des Staatsrats mit den Vertreterinnen und Vertretern namentlich der muslimischen Gemeinschaften ... und anderer Gemeinschaften wie den Orthodoxen trifft » (Seite 19).

Ich möchte daher die folgenden Fragen stellen:

1. Welches sind die wichtigsten Lehren, die der Staatsrat aus den Treffen seiner Delegation mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften des Kantons gezogen hat?
2. Was beabsichtigt der Staatsrat daraus abzuleiten:
 - a) in Bezug auf die zu berücksichtigenden Bedürfnisse, um besser auf die von den Religionsgemeinschaften des Kantons geäusserten Bedürfnisse eingehen zu können?
 - b) in Bezug auf die Massnahmen, die die Kantonsverwaltung ergreifen oder intensivieren muss, um auf die festgestellten Bedürfnisse eingehen zu können?
 - c) in Bezug auf die (allfälligen) Fortschritte der verschiedenen, bereits getroffenen Massnahmen?

16. November 2015

II. Frage Nicolas Kolly

Die Worte der Staatsratspräsidentin anlässlich der protokollarischen Neujahrswünsche vom 22. Januar 2016 haben mich aufhorchen lassen. In ihrer Rede¹ äusserte sich die Staatsratspräsidentin wie folgt: «*ich möchte, dass wir die Vorrechte, die den muslimischen Gemeinschaften gewährt*

¹ http://appl.fr.ch/friactu_inter/handler.ashx?fid=11849

wurden, namentlich im Bereich der Seelsorge, zur Frage der Bestattungsorte oder zum Religions- und Ethikunterricht demnächst überprüfen».

Da diese Äusserungen von der Präsidentin des Staatsrats bei einer offiziellen protokollarischen Zeremonie gemacht wurden, nehme ich an, dass es sich hier um eine Botschaft im Namen des Staatsrats handelt. Ich danke dem Staatsrat dafür, dass er mir bestätigt, ob es sich hier um einen Wunsch des Regierungskollegiums handelt, oder lediglich um eine einseitige Stellungnahme von Frau Garnier?

Was den Kern dieser Aussage betrifft, so handelt es sich ganz offensichtlich um ein aktuelles Thema, das es verdient, politisch diskutiert zu werden. Ich danke dem Staatsrat jedoch, wenn er mir die folgenden Fragen beantwortet, um Präzisierungen zu seinen «Wünschen» zu erhalten.

Die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat sind Gegenstand einer entsprechenden Gesetzgebung. Das freiburgische Stimmvolk hatte im März 1982 einen neuen Verfassungsartikel angenommen (vormals Art. 2 Abs. 2 KV), durch den die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sog. «öffentlich-rechtlich» anerkannt wurden. Dieses Vorrecht wurde bei der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahr 2004 (Art. 141 Abs. 1 KV) bestätigt. Dieser Verfassungsartikel macht die vorerwähnten Kirchen zu «anerkannten Kirchen». Folglich sind sie direkt betroffen vom Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG), die übrigen religiösen Gemeinschaften sind durch das Privatrecht geregelt.

Dieses Gesetz gibt namentlich – und ausschliesslich – den anerkannten Kirchen «das Recht, in den Anstalten des Staates und der Gemeinden, insbesondere in den Spitälern, Schulen und Gefängnissen, die Seelsorge auszuüben» (Art. 23 Abs. 1. KSG).

Um den «muslimischen Gemeinschaften» entsprechend den oben erwähnten Äusserungen Vorrechte im Bereich der Seelsorge zu gewähren, ist es folglich rechtlich zwingend, diese Gemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen, oder ihnen zumindest öffentlich-rechtliche Vorrechte im Sinne von Art. 28 KSG zu gewähren. Öffentlich-rechtliche Vorrechte sind ebenfalls erforderlich, was den Religionsunterricht betrifft (s. Frage 7).

1. Wird der Staatsrat eine Gesetzesänderung vorschlagen, um die muslimischen Gemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen? Wenn nicht, gedenkt der Staatsrat den muslimischen Gemeinschaften öffentlich-rechtliche Vorrechte (Art. 28 KSG) einzuräumen?
2. Wenn nicht, wie beabsichtigt der Staatsrat diese neuen Vorrechte einzuräumen, namentlich im Bereich der Seelsorge?
3. Wenn ja, muss untersucht werden, ob die besagten Gemeinschaften die Voraussetzungen nach Art. 28 KSG erfüllen. Eine davon besteht darin, in einem einzigen Verein organisiert zu sein. Bekanntlich sind die muslimischen Gemeinschaften nicht einheitlich organisiert. Welcher dieser Gemeinschaften könnten diese neuen Vorrechte genau gewährt werden?

Was die Bestattungsorte betrifft, so handelt es sich hier um eine Frage der Raumplanung, die in den Bereich der Gemeinden fällt.

4. Wie beabsichtigt der Staatsrat den muslimischen Gemeinschaften im Bereich der «Bestattungs-orte» neue Vorrechte einzuräumen?

5. Wie will der Staatsrat dies angehen, zumal es sich hier vor allem um eine Zuständigkeit der Gemeinden handelt? Werden den Gemeinden «muslimische Grabfelder» vorgeschrieben werden?

Was den «Religionsunterricht» betrifft, so ist der Wille des Staatsrats, an der Universität Freiburg ein dem Islam gewidmetes Zentrum zu eröffnen, nunmehr bekannt.

6. Gedenkt der Staatsrat jedoch auch, den Unterricht über den Islam auf die obligatorische Schule auszuweiten?

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der konfessionelle Unterricht in der obligatorischen Schule in Artikel 23 des neuen Schulgesetzes geregelt ist. Dieser besagt:

«Art. 23 Konfessioneller Religionsunterricht

¹ Im wöchentlichen Stundenplan ist eine bestimmte Zeit für den konfessionellen Religionsunterricht der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, für diesen Unterricht die Schulräumlichkeiten unentgeltlich zu benutzen.»

7. Wie will der Staatsrat, in Anbetracht dieser Gesetzesbestimmung, den muslimischen Gemeinschaften neue Vorrechte betreffend den «Religionsunterricht» geben?
8. Schliesslich ist die Liste der neuen Vorrechte, die den muslimischen Gemeinschaften gewährt werden sollen, nicht abschliessend (Verwendung von «namentlich»). Auf welche weiteren Vorrechte bezog sich die Staatsratspräsidentin?
9. Würde es sich nicht um eine Verletzung der Gleichbehandlung handeln, wenn diese neuen Vorrechte nur den muslimischen, nicht aber den anderen «nicht anerkannten» Gemeinschaften (andere christliche Kirchen und Gemeinschaften, z.B. die orthodoxe Kirche, oder auch buddhistische Gruppen) gewährt würden?

25. Januar 2016

III. Antwort des Staatsrats auf die Anfrage 2015-CE-316

Da es in den Anfragen der Grossräte Laurent Thévoz und Nicolas Kolly um das gleiche Thema geht, hat der Staatsrat beschlossen, sie im gleichen Dokument zu beantworten.

Der Staatsrat möchte zunächst daran erinnern, dass das Verständnis zwischen den Religionsgemeinschaften ein wesentliches Element des sozialen Zusammenhalts ist. Die Regierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2012-2016 in der Herausforderung «Förderung des Zusammenlebens der Religionsgemeinschaften» daran erinnert. Sie stützt sich dabei namentlich auf den Bericht zum Postulat P2074.10 der Grossräte Daniel de Roche und Laurent Thévoz über das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften im Kanton Freiburg, von dem der Grosse Rat am 10. Oktober 2012 Kenntnis genommen hat, und der auf der Studie «Die religiösen Gemeinschaften im Kanton Freiburg» des Instituts Religioscope² basiert. Entsprechend dem Engagement des Staatsrats bei der Ausarbeitung dieses Berichts, hat sich eine Delegation der Regierung im

² Die Studie ist auf der Website der ILFD verfügbar: http://www.fr.ch/diaf/files/pdf46/Rapport_Religioscope_D.pdf

Februar 2014 mit Vertretern mehrerer nicht anerkannter Religionsgemeinschaften getroffen. Nach einer Prüfung der wichtigsten im Kanton Freiburg präsenten Gemeinschaften und angesichts der Anzahl ihrer Gläubigen und der Regelmässigkeit ihrer Tätigkeiten hat der Staatsrat beschlossen, die muslimischen Gemeinschaften und die Rumänisch-orthodoxe Gemeinschaft zu treffen.

Die demografische Bedeutung der muslimischen Gemeinschaften sowie mehrere aktuelle Ereignisse, darunter die Attentate von Paris, veranlassten den Staatsrat, auf Antrag der ILFD, die Vertreterinnen und Vertreter der muslimischen Gemeinschaften am 19. Januar 2016 erneut zu treffen. Bei diesem Treffen waren, nebst der Delegation des Staatsrats, der Präsident der kantonalen Kommission für Fragen der Anstaltsseelsorge und ein Vertreter der Kantonspolizei zugegen. Die Vertreterinnen und Vertreter der muslimischen Gemeinschaften zeigten sich besorgt über die dramatischen Ereignisse in Paris und bekundeten ihre Bereitschaft, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um die Radikalisierung von Jugendlichen zu verhindern.

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Kantonsverfassung und die Gesetzgebung unterschiedliche «Status» für die religiösen Gemeinschaften in ihrer Beziehung zum Staat vorsehen:

- 1) Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt (Art. 141 Abs. 1 der Kantonsverfassung; KV; SGF 10.1).
- 2) Die übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften können öffentlich-rechtliche Befugnisse erhalten oder öffentlich-rechtlich anerkannt werden (Art. 142 Abs. 2 KV). Bis heute verfügt nur die *israelitische* Kultusgemeinde über einen solchen Status, gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1990 über die Anerkennung der israelitischen Kultusgemeinde des Kantons Freiburg (SGF 193.1). Keine andere Religionsgemeinschaft hat bisher öffentlich-rechtliche Befugnisse erhalten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Staatsrat die Fragen der Grossräte wie folgt:

1. *Welches sind die wichtigsten Lehren, die der Staatsrat aus den Treffen seiner Delegation mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften des Kantons gezogen hat?*

Im Allgemeinen hat der Staatsrat feststellen können, dass die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften im Kanton gut sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften begrüsst die Freiheit, in der ihre Gemeinschaften ihre kulturellen Aktivitäten und Kulturtätigkeiten ausüben können. Die angesprochenen Probleme bezogen sich vor allem auf praktische Fragen, insbesondere das Problem der Räumlichkeiten.

2. *Was beabsichtigt der Staatsrat daraus abzuleiten:*

- a) *in Bezug auf die zu berücksichtigenden Bedürfnisse, um besser auf die von den Religionsgemeinschaften des Kantons geäusserten Bedürfnisse eingehen zu können?*

Der Staatsrat ist nach wie vor bereit, den Dialog mit den im Kanton anwesenden Religionsgemeinschaften im bisherigen Rahmen fortzusetzen. Die wichtigsten Bedürfnisse, die bei den Treffen der Religionsgemeinschaften mit seiner Delegation zur Sprache gebracht worden sind, betreffen die Räumlichkeiten, die Seelsorge und die Bestattungsorte.

- b) *in Bezug auf die Massnahmen, die die Kantonsverwaltung ergreifen oder intensivieren muss, um auf die festgestellten Bedürfnisse eingehen zu können?*

Der Staatsrat will die von der Beziehung zu den Religionsgemeinschaften betroffenen Dienststellen weiterhin für deren Bedürfnisse sensibilisieren. So hat zum Beispiel die ILFD das Hochbauamt (HBA) über die Unsicherheit bestimmter Mietverträge von Gemeinschaften informiert, die sich um ihre Räumlichkeiten sorgen, damit seine Kenntnis des Immobilienmarktes und der verfügbaren Räumlichkeiten allenfalls zu Lösungen beitragen könnte.

c) in Bezug auf die (allfälligen) Fortschritte der verschiedenen, bereits getroffenen Massnahmen?

Was die Seelsorge betrifft, so hat die ILFD die kantonale Kommission für Fragen der Anstaltsseelsorge gebeten, die Frage des Nebeneinanders zwischen den anerkannten Kirchen und den übrigen Gemeinschaften zu prüfen. Von Fall zu Fall konnten Lösungen vorgeschlagen werden, wenn das Gesuch der Akteure von nicht anerkannten Gemeinschaften es rechtfertigte.

Die ILFD hat eine Delegation der muslimischen Gemeinschaft empfangen, die damit beauftragt ist, die Frage der Bestattungsorte zu prüfen. Sie brachte sie in Kontakt mit den Behörden der Stadt Freiburg und begleitet die laufenden Überlegungen zu einer Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde.

IV. Antwort des Staatsrats auf die Anfrage 2016-CE-22

Die Frage bezieht sich auf die Rede der Staatsratspräsidentin anlässlich der traditionellen protokol- larischen Neujahrswünsche. An diesem Anlass nehmen die Vertreter der drei Gewalten, Staatsrat, Grosser Rat und Gerichtsbehörden, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten religiösen Gemeinschaften teil, d. h. der römisch-katholischen Kirche, der evangelisch-reformierten Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinde. Der vollständige Text der Rede ist im Internet einsehbar, im Anhang zur Medienmitteilung des Staatsrats vom 22. Januar 2016³.

1. Wird der Staatsrat eine Gesetzesänderung vorschlagen, um die muslimischen Gemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen? Wenn nicht, gedenkt der Staatsrat den muslimischen Ge- meinschaften öffentlich-rechtliche Vorrechte (Art. 28 KSG) einzuräumen?

Bis heute ist kein Gesuch um öffentlich-rechtliche Anerkennung an den Staatsrat gerichtet worden, weder von den muslimischen Gemeinschaften, noch von einer anderen religiösen Gemeinschaft. Im Falle eines Gesuchs wird der Staatsrat prüfen, ob die Gemeinschaft Art. 142 Abs. 2 der Kantonsver- fassung respektiert und alle in Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

2. Wenn nicht, wie beabsichtigt der Staatsrat diese neuen Vorrechte einzuräumen, namentlich im Bereich der Seelsorge?

Eine seelsorgerische Unterstützung in gewissen staatlichen Anstalten (Spitäler, Gefängnisse...), kann unterschiedliche Formen annehmen, namentlich die einfache Form eines Vertrags. Dies ist gegenwärtig zum Beispiel der Fall für die Seelsorge in Gefängnissen.

³ http://www.fr.ch/ce/de/pub/aktuelles.cfm?fuseaction_pre=Detail&NewsID=53318

3. *Wenn ja, muss untersucht werden, ob die besagten Gemeinschaften die Voraussetzungen nach Art. 28 KSG erfüllen. Eine davon besteht darin, in einem einzigen Verein organisiert zu sein. Bekanntlich sind die muslimischen Gemeinschaften nicht einheitlich organisiert. Welcher dieser Gemeinschaften könnten diese neuen Vorrechte genau gewährt werden?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

4. *Wie beabsichtigt der Staatsrat den muslimischen Gemeinschaften im Bereich der «Bestattungs-orte» neue Vorrechte einzuräumen?*
5. *Wie will der Staatsrat dies angehen, zumal es sich hier vor allem um eine Zuständigkeit der Gemeinden handelt? Werden den Gemeinden «muslimische Grabfelder» vorgeschrieben werden?*

Für die öffentlichen Friedhöfe sind die Gemeinden zuständig. Sie sorgen dafür, dass genügend Friedhofplätze für ihre Einwohnerschaft zur Verfügung sind (Art. 123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999, GesG; SGF 821.0.1). Der Staatsrat kann jedoch ausnahmsweise für einen Privatfriedhof eine Bewilligung in Form einer Konzession erteilen, die einer Gesellschaft, einer Korporation oder einer Familie ausgestellt wird (Art. 9 Abs. 1 des Beschlusses vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen). Bis heute ist kein Gesuch um Schaffung eines Privatfriedhofs für eine oder mehrere muslimische Gemeinschaften eingegangen. Wie weiter oben erwähnt, hat die Stadt Freiburg diese Frage im Rahmen eines Entwurfs zur Revision ihres kommunalen Friedhof- und Bestattungsreglements geprüft. Die Stadt Freiburg hat Erfahrung in diesem Bereich, da sie schon lange über einen Friedhofsektor für die Israelitische Kultusgemeinde Freiburgs verfügt.

Was den «Religionsunterricht» betrifft, so ist der Wille des Staatsrats, an der Universität Freiburg ein dem Islam gewidmetes Zentrum zu eröffnen, nunmehr bekannt.

Der Staatsrat ist nicht Urheber des Projekts des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft und es steht ihm auch nicht zu, über die Schaffung universitärer Institute zu entscheiden. Er hat diese Initiative aber begrüsst. Das Zentrum für Islam und Gesellschaft darf nicht in den Kontext des «Religionsunterrichts» gestellt werden. Wie es in seinen Statuten heisst, stellt es «eine schweizweite interdisziplinäre akademische Plattform für die Thematik Islam und Gesellschaft dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Platz des Islams in der schweizerischen Gesellschaft und Rechtsordnung, dem interreligiösen Dialog und der islamisch-theologischen Selbstreflexion im schweizerischen Kontext». Es ist klar nicht dem Unterricht des Islams gewidmet.

6. *Gedenkt der Staatsrat jedoch auch, den Unterricht über den Islam auf die obligatorische Schule auszuweiten?*

Die freiburgische Kantonsverfassung postuliert die konfessionelle Neutralität des Unterrichts. In Artikel 64 Abs. 4 bringt sie auch den Religionsunterricht im Rahmen der obligatorischen Schule zur Sprache und legt fest, dass nur «die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften [...] im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen [können]».

Zu diesem, von den anerkannten Kirchen organisierten Unterricht – der freiwillig ist für die Schüler – kommt das Fach «Ethique et cultures religieuses» (PER) / Ethik, Religionen, Gemeinschaften (LP 21) hinzu, das seinerseits Teil der Lehrpläne ist und von den von der EKSD angestellten Lehrkräften erteilt wird. Dieses Fach ist obligatorisch, da es nicht konfessionell ist. Die Schülerin-

nen und Schüler setzen sich dabei mit grundlegenden Lebensthemen auseinander, die aus dem Blickwinkel unterschiedlicher religiöser und philosophischer Strömungen beleuchtet werden. Sie können so ein interkulturelles Verständnis aufbauen und im Dialog zu neuen Einsichten gelangen.

Es ist nicht vorgesehen, die Stundendotation für den Religionsunterricht oder das Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaften» zu ändern – weder der PER noch der Lehrplan 21 sehen eine solche Änderung vor. Die im Kanton verwendeten Lehrmittel laden die Schülerinnen und Schüler ein, die Weltreligionen und somit auch den Islam schrittweise zu entdecken.

7. *Wie will der Staatsrat, in Anbetracht dieser Gesetzesbestimmung, den muslimischen Gemeinschaften neue Vorrechte betreffend den «Religionsunterricht» geben?*

Beim Treffen vom 19. Januar 2016 haben mehrere junge Muslime die Bedeutung des Fachs «Ethik, Religionen, Gemeinschaften» hervorgehoben, das bessere Kenntnis und gegenseitigen Respekt ermöglicht.

Ein apologetischer Religionsunterricht (Katechese), der die Vertiefung eines «Glaubens» zum Ziel hat, unterscheidet sich grundlegend vom Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaften». Ersterer ist, wie bereits erwähnt, fakultativ und kann nur von den Kirchen und anerkannten religiösen Gemeinschaften organisiert werden, die auch die Finanzierung dieses Unterrichts gewährleisten müssen. Das Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaften» hingegen basiert auf der Feststellung eines religiösen Bewusstseins beim Einzelnen, in der Gesellschaft und in der Welt, und nicht auf einem von den Schülerinnen und Schülern geteilten Glauben. Der Besuch dieses Fachs ist obligatorisch.

Das Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaften» vermittelt Informationen und Sachkenntnisse zu den grossen religiösen und humanistischen Traditionen der Welt. Bei der Behandlung der Religionen wird die Vielfalt anerkannt, aber den kulturellen Ursprüngen, die die westliche Gesellschaft begründeten, wird Rechnung getragen unter dem Begriff der jüdisch-christlichen Kultur, wobei auch insbesondere die griechischen oder arabisch-persischen Wurzeln berücksichtigt werden.

Die Freiburger Orientierungsschulen haben auch die Möglichkeit, eine Ausstellung in ihre Schule kommen zu lassen, in der die fünf Weltreligionen vorgestellt werden. Alle drei Jahre ist die Ausstellung für durchschnittlich drei Wochen an einer Schule präsent. In diesem Rahmen sind verschiedene Aktivitäten vorgesehen – es kann sich um eine Diskussion in den Klassen mit dem Vertreter einer religiösen Gemeinschaft handeln oder um einen Informationsabend für die breite Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit der Interreligiösen Gruppe Freiburg koordiniert die EKSD Vorträge von spezialisierten Unterrichtenden und Rednern, die die jeweilige religiöse Gemeinschaft bestimmt hat. Die muslimischen Gemeinschaften von Freiburg beteiligen sich aktiv daran.

8. *Schliesslich ist die Liste der neuen Vorrechte, die den muslimischen Gemeinschaften gewährt werden sollen, nicht abschliessend (Verwendung von «namentlich»). Auf welche weiteren Vorrechte bezog sich die Staatsratspräsidentin?*

Vgl. die Antworten auf die Anfrage 2015-CE-316. Der Staatsrat sieht keine weiteren Vorrechte vor, als jene, die im Bericht zum Postulat P2074.10 über das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften im Kanton Freiburg erwähnt und im KSG vorgesehen sind.

9. *Würde es sich nicht um eine Verletzung der Gleichbehandlung handeln, wenn diese neuen Vorrechte nur den muslimischen, nicht aber den anderen «nicht anerkannten» Gemeinschaften (andere christliche Kirchen und Gemeinschaften, z.B. die orthodoxe Kirche oder auch buddhistische Gruppen) gewährt würden?*

Wie bereits erwähnt, wurde auch die Rumänisch-orthodoxe Kirche Freiburgs im Februar 2014 von einer Delegation des Staatsrats empfangen. Im Gegensatz zu den muslimischen Gemeinden erachtete es diese nicht als nötig, ein solches Treffen in naher Zukunft zu wiederholen. Der Staatsrat ist natürlich bereit, auch in Zukunft alle im Kanton Freiburg anwesenden religiösen Gemeinschaften anzuhören.

5. Juli 2016